

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Global Business Management" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. Oktober 2008, geändert durch Satzung vom 26. Mai 2010 [*], vom 28. November 2012 [X], vom 6. Februar 2013 [+], vom 24. Juli 2013 [°], vom 5. Februar 2014 [>], vom 23. Juli 2014 [#], vom 17. Dezember 2014 [=]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Bachelorprüfungsordnung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen für den Bachelorstudiengang "Global Business Management"

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 GBM-Board
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer / Prüferinnen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Modalitäten von Prüfungen
- § 11 Noten und Leistungspunkte

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 12 Zulassung zum Studiengang und zu den Prüfungen
- § 13 Zeitpunkt, Art, Umfang und Nachholen von Prüfungen
- § 14 Orientierungsprüfung
- § 15 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Ergebnis des Bachelorstudiengangs
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiengangs

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen für den Bachelorstudiengang "Global Business Management"

§ 1

Geltungsbereich

- *
#
- (1) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APrÜfO) der Universität Augsburg. ²Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Business Management wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat beschlossen und vor Beginn eines jeden Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.
 - (2) Für den nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudiengang "Global Business Management" wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Durch das Bachelorstudium werden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse vermittelt. ²Das Studium soll dazu befähigen, wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge und Probleme, insbesondere solche im Kontext der internationalen Wirtschaft, zu erkennen, sachgerecht darzustellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 3

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden.
- (2) Es ist ein Auslandsstudium oder Auslandspraktikum von mindestens 3 Monaten verpflichtend.
- (3) Das Studium kann zum Wintersemester begonnen werden.
- (4) Das Studium ist modular konzipiert.

§ 4

GBM-Board

- *
#
- (1) Die Ausgestaltung des Studiengangs Global Business Management (GBM) im Rahmen seiner Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch ein Board, im folgenden GBM-Board genannt.
 - (2) Dem GBM-Board obliegen das Marketing und das Qualitätsmanagement des Studienganges.
 - (3) Das GBM-Board setzt sich zusammen aus vier Professoren / Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, einem Vertreter / einer Vertreterin der Praxis und einem / einer Studierenden.
 - (4) ¹Die Mitglieder des GBM-Boards werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. ²Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren / Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin.
- (2) ¹Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer / Prüferinnen.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Prüfer / Prüferinnen

Bei allen Prüfungsleistungen können neben den Professoren / Professorinnen nach den Maßgaben der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen als Prüfer / Prüferinnen tätig sein, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben und einen Hochschulabschluss besitzen.

+

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- x (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
 - in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- x (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen
- x (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- x (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen nach Abs. 1 gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind, kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Prüfungen

- * (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen. ²Prüfungen erfolgen in Form von :
- Klausuren (Bearbeitungsdauer von 60 min bis 120 min)
 - Seminarleistungen (Bearbeitungsdauer bis zu 12 Wochen)
 - Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer bis zu 12 Wochen)
 - Mündliche Prüfungen (Dauer 20 min)
 - Sprachprüfungen (Bearbeitungsdauer von 60 min bis 120 min)
 - x - Projekt-/Praktikumsbericht (Bearbeitungsdauer bis zu 12 Wochen, max. 45.000 Zeichen incl. Leerzeichen)
 - Bachelorarbeit 2 Monate.
- = (2) ¹Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen erstellt. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁶Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 2 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.
- = (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- = (4) Der Prüfer / die Prüferin bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- = (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Anzahl von

Aufsichtspersonen tätig ist.

- = (6) ¹Erscheint ein Student / eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, so kann er / sie die ver-säumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden / der Aufsichtsführenden zulässig.
- > (7) ¹Bei der Abgabe einer Seminar- oder Hausarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung
= dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.
- > (8) ¹Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule orts-
= üblich bekannt gemacht wird. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- > (9) ¹Die Studenten / die Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über
= ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß §§ 14 und 15 gewahrt werden. ²Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 9

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende / die Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er / sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) ¹Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss bei Anträgen auf Verlängerung der Semesterfristen unverzüglich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. ²Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) ¹Versucht der Studierende / die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Studierender / eine Studierende, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer / von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Prüfungsfach / die gesamte Modulgruppe als „nicht ausreichend“ bewerten. ²Bei wiederholten und / oder besonders schweren Fällen kann der gesamte Bachelorstudiengang als „nicht bestanden“ gewertet werden.

*

§ 10

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei

Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ³Die Note schriftlicher Modulprüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.

- = (2) ¹Modulprüfungen nach § 8 Abs. 2 mit Einfachauswahlaufgaben gelten als bestanden, wenn
1. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidaten und Kandidatinnen unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 65, aber weniger als 75 Prozent
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 55, aber weniger als 65 Prozent
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 45, aber weniger als 55 Prozent
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 35, aber weniger als 45 Prozent
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 25, aber weniger als 35 Prozent
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 15, aber weniger als 25 Prozent
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 5, aber weniger als 15 Prozent
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 5 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ³Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin gerundet. ⁴Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0 wenn 0 Punkte oder mehr erreicht wurden. ⁵Für Prüfungen nach § 8 Abs. 2 mit Mehrfachauswahlaufgaben gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Kandidat oder von der Kandidatin erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ⁶Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge entspricht. ⁷Der Kandidat oder die Kandidatin erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁸Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁹Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen aller Mehrfachauswahlaufgaben. ¹³Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹⁴Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- = (3) ¹Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Bei zwei Prüfern/Prüferinnen ist die Note mündlicher Modulprüfungen das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- = (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

*

§ 11

Noten und Leistungspunkte

- (1) ¹Benotete Modulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Module/Teilleistungen fließen in die Notenbildung nicht ein.
- x (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS-Punkte) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 8 Abs. 1 abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 1 bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ⁸Die Festlegung von Teilprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung werden vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 25 bis 30 Stunden. ³Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der jeweiligen Prüfungsleistung bzw. sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungen des Moduls.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 12 Zulassung zum Studiengang und zu den Prüfungen

- * Zu den Prüfungen im Bachelorstudiengang ist zugelassen, wer für den Bachelorstudiengang „Global Business Management“ an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.

§ 13 Zeitpunkt, Art, Umfang und Nachholen von Prüfungen

*
x

(1) Die Prüfungen sind in folgenden Fächern / Modulgruppen zu erbringen:

- Betriebswirtschaftslehre (Fach / Modulgruppe A)
- Volkswirtschaftslehre (Fach / Modulgruppe B)
- Methoden (Fach / Modulgruppe C)
- Recht (Fach / Modulgruppe D)
- # - Sprachkompetenzen Business English (Fach / Modulgruppe E1)
- Sprachkompetenzen/Weitere Fremdsprachen (Fach / Modulgruppe E2)
- Global Business and Economics (Fach / Modulgruppe F)
- Fortgeschrittene Methoden (Fach / Modulgruppe G)
- Projects (Fach / Modulgruppe H)
- International Studies (Fach / Modulgruppe I)
- Bachelorarbeit (Fach / Modulgruppe J)

(2) ¹Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Leistungspunkte (ECTS-Punkte) in den Modulen der folgenden Modulgruppen zu erbringen:

Modulgruppe	Anzahl der Module und ECTS-Punkte	Prüfungen pro Modul
A: Betriebswirtschaftslehre	5 Module mit je 5 ECTS-Punkten; insgesamt 25 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung
B: Volkswirtschaftslehre	4 Module mit je 5 ECTS-Punkten; insgesamt 20 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung
C: Methoden	4 Module mit je 5 ECTS-Punkten; insgesamt 20 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung
D: Recht	1 Modul mit 5 ECTS-Punkten; insgesamt 5 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung
E1: Sprachkompetenzen Business English	2 Module mit je 5 ECTS-Punkten, insgesamt 10 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung
E2: Sprachkompetenzen/ Weitere Fremdsprachen	2 Module mit je 5 ECTS-Punkten, insgesamt 10 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung

o
#

F: Global Business and Economics	7 Module mit je 5 ECTS-Punkten, insgesamt 35 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung
G: Fortgeschrittene Methoden	2 Module mit je 4 ECTS-Punkten; insgesamt 8 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung
H: Projects	1 bis 3 Module mit 5 bis 15 ECTS Punkten; insgesamt 15 ECTS-Punkte	Je Modul eine Prüfung
I: International Studies	Insgesamt 20 ECTS Punkte	Anerkennung von Auslandspraktikum oder an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen
J: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten	eine Bachelorarbeit
Summe:	180 ECTS-Punkte	

²Eine Aufstellung der Module sowie die Zuordnung der Module zu den Modulgruppen erfolgt in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. ³Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage dargestellt. ⁴Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. ⁵Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

- # (3) ¹Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden im Modulhandbuch rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. ²Das gleiche gilt für die Festsetzung von Wahlpflichtmodulen. ³Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 bekannt gegeben.
- (4) ¹Sofern innerhalb eines Fachs / einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden können, als gemäß Abs. 2 erforderlich sind, gilt folgendes: ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote / Modulgruppennote einbezogen.
- (5) ¹Zu nicht bestandenen Prüfungen im Pflichtbereich wird innerhalb von 6 Monaten ein weiterer Versuch angeboten. ²Für den Wahlpflichtbereich werden in jedem Semester ausreichend viele Prüfungsmöglichkeiten angeboten.

§ 14 Orientierungsprüfung

- # (1) ¹Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind 30 Leistungspunkte aus den Fächern/Modulgruppen A bis E2 nachzuweisen. ²In diesen Fächern / Modulgruppen A bis E2 werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Global Business Management vermittelt. ³Der Nachweis von 30 Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll

zeigen, dass der Studierende / die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden.

- #
- (2) Sind nach Ablauf des zweiten Fachsemesters die 30 Leistungspunkte aus den Fächern / Modulgruppen A bis E2 nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden und ein Weiterstudium in den Bachelorstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg nicht mehr möglich.
 - (3) ¹Überschreitet ein Studierender / eine Studierende diese Frist nach Abs. 2, weil er / sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorlagen, die er / sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm / ihr eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
 - (4) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erhält der Studierende / die Studierende hierüber einen Bescheid, in dem die Rechtsfolgen mitgeteilt werden.

§ 15

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

- *
- (1) ¹Jeder / Jede Studierende hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn / sie einschlägigen Modulen / Lehrveranstaltungen seines / ihres Fachsemesters teilzunehmen. ²Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig innerhalb von sechs Semestern zu wiederholen. ³Darüber hinaus dürfen innerhalb der Fristen gem. § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 alle Prüfungen zu jedem Termin, an welchem sie angeboten werden, abgelegt werden.
 - (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
 - (3) ¹Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle geforderten 180 Leistungspunkte und alle erforderlichen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 4 erfolgreich zu erbringen. ²Werden innerhalb von sechs Fachsemestern die 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Module / Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 4 nicht erfolgreich erbracht, so gilt der Bachelorstudiengang als erstmals nicht bestanden. ³Der Studierende / die Studierende erhält hierüber einen Bescheid, in dem die Rechtsfolgen mitgeteilt werden.
 - (4) ¹Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 nicht erbracht sind und die hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Der Studierende / die Studierende erhält hierüber einen Bescheid, in dem die Rechtsfolgen mitgeteilt werden.
 - (5) ¹Überschreitet ein Student / eine Studentin die in Abs. 4 genannte Frist, weil er / sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner / ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 wahrgenommen hat, kann ihm / ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er / sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste oder Ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
 - (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs und soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf zwei Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten / der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit aus fachlichen Erwägungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 APrüfO um höchstens vier Wochen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten / von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist spätestens im 6. Fachsemester aufzunehmen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- > (6) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung der Bachelorarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Bachelorarbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer / die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer / eine weitere Prüferin.
- (2) Die Bewertung soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Endnote der Bachelorarbeit berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Endnote auf „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet.

§ 18 Ergebnis des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Fächer / Modulgruppen des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 4 bestanden sind und 180 Leistungspunkte erbracht wurden.
- (2) Ein Fach / eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungspunkte unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 4 erbracht sind. Die Fachnoten / Modulgruppennoten errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module / Lehrveranstaltungen.

- (3) Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Fach- / Modulgruppennoten.

§ 19

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) ¹Nach bestandenem Bachelorstudiengang ist ein vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Fachnoten / Modulgruppennoten, die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs sind darin gesondert aufzuführen. ³Ferner wird dem Studenten / der Studentin eine vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgestellt. ⁴Außerdem wird ein vom Prüfungsausschussvorsitzenden / von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnetes englischsprachiges Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ⁵In der Leistungsübersicht werden alle absolvierten Fächer / Modulgruppen und die ihnen zugeordneten Module / Lehrveranstaltungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ⁶Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- X (2) ¹Im Diploma Supplement wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese wird auf der Grundlage der prozentualen Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten entsprechend der nachfolgenden Verteilung ermittelt:
- A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 %,
 - E für die nächsten 10 %.
- ³Die Berechnung soll jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang erfolgen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 20

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die in Anspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 21

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat / eine behinderte Prüfungskandidatin seine / ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten / von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er / sie wegen einer länger andauernden oder ständigen

Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.Oktober 2008 in Kraft.

X ° #

Anlage: Module und Zuordnung zu den Modulgruppen

Modulbezeichnung	Lehrform ¹	ECTS	Pflicht (P) oder Wahlpflichtmodul (WP)	Häufigkeit des Angebot	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Mögliche (alternative) Prüfungsformen ²
Modulgruppe A: Betriebswirtschaftslehre						
Kostenrechnung und Controlling	V+Ü	5	P	WS	4	K
Investition und Finanzierung	V+Ü	5	P	SS	4	K
Produktion und Logistik	V+Ü	5	P	WS	4	K
Einführung in das Marketing	V+Ü	5	P	SS	4	K
Organisation und Personalwesen	V+Ü	5	P	WS	4	K
Modulgruppe B: Volkswirtschaftslehre						
Mikroökonomik I	V+Ü	5	P	WS	4	K
Mikroökonomik II	V+Ü	5	P	SS	4	K
Grundlagen der Makroökonomik	V+Ü	5	P	SS	4	K
Wirtschaftspolitik	V+Ü	5	P	WS	4	K
Modulgruppe C: Methoden						
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü	5	P	WS	4	K
Bilanzierung I	V+Ü	5	P	WS	4	K
Mathematik	V+Ü	5	P	WS	4	K
Statistik	V+Ü	5	P	SS	4	K
Modulgruppe D: Recht						
Privatrecht	V	5	P	WS	2	K/M/S
Modulgruppe E 1: Sprachkompetenzen Business English						
Business English 1	Ü	5	P	WS/SS	4	K
Business English 2	Ü	5	P	WS/SS	4	K
Modulgruppe E 2: Sprachkompetenzen/Weitere Fremdsprachen						
Español 2	Ü	5	WP	WS/SS	4	K
Español 3	Ü	5	WP	WS/SS	4	K
Modulgruppe F: Global Business and Economics						
Wertorientiertes Prozessmanagement	V+Ü	5	WP	SS	4	K
Bilanzierung III - Grundlagen der Konzern- und internationalen	V+Ü	5	WP	SS	4	K

¹ V= Vorlesung; Ü= Übung; S= Seminar

² K= Klausur; M=mündliche Prüfung; S=Seminarleistung; PB= Projekt- bzw. Praktikumsbericht; SP= Sprachprüfung

Rechnungslegung							
Global Business Ethics	V	5	WP	SS	2	K	
Intercultural Management	V	5	WP	SS	2	S	
Internationalisierung von Unternehmen	V	5	WP	WS	2	K	
Internationale Umweltpolitik I	V	5	WP	SS	2	K	
Anreiz- und Kontrakttheorie	V+Ü	5	WP	SS	4	K	
Revenue Management	V+Ü	5	WP	SS	3	K	
Corporate Finance	V+Ü	5	WP	SS	4	K	
Monetäre Außenwirtschaftstheorie	V+Ü	5	WP	WS	4	K	
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	V+Ü	5	WP	SS	4	K	
Einführung in die Gesundheitsökonomik	V+Ü	5	WP	WS	4	K	
Risikomanagement	V	5	WP	SS	2	K	
Logistik	V+Ü	5	WP	WS	4	K	
Project Management	V+Ü	5	WP	WS	4	K	
Service Operations Management	V+Ü	5	WP	WS/SS	4	K	
New Media Marketing: Principles	V	5	WP	SS	2	K	
Digital Government Management	V+Ü	5	WP	SS	4	K	
Internationales Personalmanagement	V	5	WP	SS	2	K	
International Business and Economics	V	5	WP	WS	2	K	
Modulgruppe G: Fortgeschrittene Methoden							
Data Mining	V+Ü	4	WP	SS	4	K	
Einführung in die Ökonometrie	V+Ü	4	WP	WS	4	K	
Methoden der empirischen Sozialforschung	V+Ü	4	WP	SS	4	K	
Operations Research	V+Ü	4	WP	WS	4	K	
Spieltheorie	V+Ü	4	WP	SS	4	K	
Entscheidungstheorie	V+Ü	4	WP	SS	4	K	
Modulgruppe H: Projects							
Project 5 LP	S	5	WP	WS/SS	2	PB	
Project 10 LP	S	10	WP	WS/SS	2	PB	
Project 15 LP	S	15	WP	WS/SS	2	PB	
Modulgruppe I: International Studies							
Leistungen aus dem Ausland	V+Ü/S	20	WP	WS/SS	10	K/M; S/PB	
Modulgruppe J: Bachelorarbeit							
Bachelorarbeit	-	12	P	-	-		